

Einwohnergemeinde Reutigen



Musikunterrichts- Reglement

13. Mai 1996

REGLEMENT

über

Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichts der Schulkinder

Die Einwohnergemeinde Reutigen beschliesst:

- Zweck **Art. 1** Zur Förderung der musikalischen Ausbildung und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde Beiträge an die Kosten des Musikunterrichts (gesanglicher und instrumentaler Art) der Schulkinder.
- Beitragsdauer **Art. 2** Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.
- Beitragsgesuche **Art. 3** Vollständig ausgefüllte Beitragsgesuche sind an die Schulkommision zu richten, welche über die Beitragsleistung entscheidet. Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Beitragsbeginn **Art. 4** Die Beiträge werden erst ausgerichtet, wenn das Kind während 2 Semestern seine Ausdauer bewiesen hat und den Unterricht weiterhin besuchen will. Geht dies aus einem Nachweis des Musiklehrers hervor, werden die Beiträge rückwirkend auf den Beginn des Musikunterrichtes ausgerichtet.
- Beitragshöhe **Art. 5** ¹ Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag von maximal 40 % an die ausgewiesenen Unterrichtskosten, höchstens aber 40 % des Tarifes der Musikschule unteres Simmental-Kandertal (MUSIKA). Der Gemeinderat erlässt einen gestaffelten Tarif, abgestuft nach steuerbarem Einkommen der Eltern.
- ² Keine Beiträge werden ausgerichtet, falls der Musikunterricht durch eine andere Institution (wie Musikgesellschaften, Schulen, Orchester usw.) ganz oder teilweise bezahlt wird.
- Auszahlung **Art. 6** Die Auszahlung erfolgt im Normalfall halbjährlich, jeweils auf Ende eines Schulsemesters. Angebrochene Semester werden nicht berücksichtigt.
- Rückerstattung **Art. 7** Die Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung kann jedoch verlangt werden, wenn der Gesuchsteller unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat.
- Beitragsverweigerung **Art. 8** Die Schulkommision ist ermächtigt, eine Beitragsleistung zu verweigern, falls sie feststellt, dass der Unterricht nicht regelmässig besucht wird und dass keine Fortschritte erzielt werden.

Rechtsmittel **Art. 9** Entscheide der Schulkommission über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können durch Einsprache an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Inkrafttreten **Art. 10** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft, es ersetzt das Reglement vom 13. Mai 1996.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1996.

Präsident

Sekretär

sig. Werner Krebs

sig. Walter Krebs

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der Schulkinder 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1996 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Einsprachen sind innerhalb dieser Zeit keine eingegangen.

Reutigen, 4. Juni 1996

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Krebs

Genehmigung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern:

sig. Erziehungsdirektion


**GEMEINDEVERWALTUNG
REUTIGEN**

 Vordorf
3647 Reutigen

Tel. 033 657 80 10 Fax. 033 657 80 11

Konto-Nr.	214.366
Beleg-Nr.	
Visum RC	
Visum FC	
Zahlung	

BEITRAGSGESUCH FÜR PRIVATEN MUSIKUNTERRICHT

(Je Kind ein Beitragsgesuch ausfüllen)

Semester/Jahr: Eingang Gde: An RV:

Das Beitragsgesuch wird gestützt auf das Reglement über den Musikunterricht vom 13. Mai 1996 (GVB) und dem gestaffelten Tarif vom 3. November 1998 (GRB) vom Ressortvorsteher Bildung/Kultur und dem Gemeindeverwalter beurteilt. Deren Entscheidung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Reutigen schriftlich und begründet angefochten werden.

GESUCHSSTELLER (Inhaber der elterlichen Gewalt)

Name, Vorname: Tel.:

Adresse:

Dem Gesuch sind die entsprechenden Rechnungskopien beizulegen, auf denen das bezahlte Schulgeld ausgewiesen ist.

Ich bestätige, dass keine andere Institution einen Beitrag an den Musikunterricht leistet.

Ort/Datum:

Unterschrift:

MUSIKSCHÜLER/IN

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Schuljahr: Klasse

- Primarschule
 Realschule
 Sekundarschule
 Gymnasium

Musikinstrument:

Seit wann nimmt das Kind für dieses Instrument Unterricht? (Monat + Jahr)

MUSIKLEHRER/IN

Schule/Institut:Tel.:

Name, Vorname:

Adresse:

Lektionen pro Woche: Dauer: min Fr. pro Semester:

Der Musiklehrer bestätigt, dass das Kind den Unterricht seit (Monat + Jahr) für das aufgeführte Instrument regelmässig besucht und entsprechende Fortschritte erzielt.

Ort/Datum:

Unterschrift:

ENTSCHEID DER GEMEINDEDem Gesuch wird: **entsprochen** **nicht entsprochen** (s. Bemerkungen)**EINWOHNERGEMEINDE REUTIGEN**

Ort/Datum:

RV Kultur/Bildung

Gemeindeverwalter

Steuerbares Einkommen

des Gesuchstellers:

Fr.

im Jahr

<u>Abstufung:</u>	Steuerbares Einkommen	bis Fr. 25'000	40 %	<input type="checkbox"/>
	do.	bis Fr. 30'000	30 %	<input type="checkbox"/>
	do.	bis Fr. 40'000	20 %	<input type="checkbox"/>
	do.	über Fr. 40'000	0 %	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Unterrichtskosten

Fr.

.....

Tarif MUSIKA

Fr.

.....

Beitragssatz in %

.....

.....

Auszahlungsbetrag**Fr.****QUITTUNG**

Von der Finanzverwaltung Reutigen Fr. als Gemeindebeitrag an die Kosten des privaten Musikunterrichtes erhalten.

Ort/Datum:

Unterschrift:

MERKBLATT

1. Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung Reutigen bezogen werden und sind auch wieder dort einzureichen.
2. Für jedes Kind ist ein separates Gesuch auszufüllen.
3. Die Gesuche werden jeweils nach Ablauf eines Semesters behandelt.
4. Mit dem dem Gesuchsteller zugestellten Entscheid kann das Geld auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Überweisungen erfolgen nur auf ein Post- oder Bankkonto, wenn ein entsprechender Einzahlungsschein zur Verfügung gestellt wird.
5. Vom Gesuchsteller sind entsprechende Rechnungskopien, auf denen das bezahlte Schulgeld ausgewiesen ist, beizulegen.
6. Das Reglement kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Gemeinde über die Ausrichtung oder die Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen durch Einsprache an den Gemeinderat Reutigen weitergezogen werden.



Gestaffelter Tarif

Reglement über den Musikunterricht

Beitragsregelung:

Der Gemeinderat Reutigen erlässt aufgrund Art. 5 Reglement über den Musikunterricht folgende Beitragsregelung gestützt auf das steuerbare Einkommen der Eltern:

40%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 25'000
30%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 30'000
20%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 40'000
0%	des Schulgeldes bei Einkommen	über 40'000

Diese Regelung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft, d.h. das 1. Semester 1998/99 wird nach bisherigem Verfahren abgerechnet.

Reutigen, 3. November 1998:

Präsident

sig. Werner Krebs

Sekretär

sig. Walter Krebs